

TE Vwgh Erkenntnis 2011/6/22 2011/04/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2011

Index

10/10 Grundrechte;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z3;

StGG Art6;

1. GewO 1994 § 87 heute
 2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
 3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
 4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
 5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
 6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
 7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
 8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
 9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
 10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
 11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
 12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
 13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
 14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
 15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
1. StGG Art. 6 heute
 2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl, Dr. Kleiser, Mag. Nedwed und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde des X in Y, vertreten durch Mag. Markus Hager, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Graben 18, gegen den Bescheid des

Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Jänner 2011, Zl. Ge(Wi)-221108/1-2011- Di/Hof, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl, Dr. Kleiser, Mag. Nedwed und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde des römisch zehnten in Y, vertreten durch Mag. Markus Hager, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Graben 18, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Jänner 2011, Zl. Ge(Wi)-221108/1-2011- Di/Hof, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer im Instanzenzug die Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart "Cafe-Pub" in einem näher bezeichneten Standort in Y gemäß § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 entzogen. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer im Instanzenzug die Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart "Cafe-Pub" in einem näher bezeichneten Standort in Y gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 entzogen.

Begründend stellte die belangte Behörde zunächst fest, dass der Beschwerdeführer seit Juni 2006 wegen insgesamt 17 Übertretungen gegen die im Zusammenhang mit seinem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften rechtskräftig verurteilt worden sei. Sodann enthält der angefochtene Bescheid folgende Aufstellung:

"2006: 4 x wegen Überschreitung der Betriebszeiten und 1 x wegen konsenslos errichteten Gastgarten

2007: 3 x wegen Überschreitung der Betriebszeiten, 2 x wegen konsenslos errichteten Gastgarten und 1 x wegen Ausschank alkoholischer Getränke an Personen, welche durch Streitigkeiten, Schreiereien und Rängeleien, die Ruhe und Ordnung im Gastgewerbebetrieb störten

2009: 1 x wegen Überschreitung der Betriebszeiten 2010: 5 x wegen Überschreitung der Betriebszeiten"

Daran anschließend führte die belangte Behörde aus, auf Grund der immer wiederkehrenden Übertretungen über einen sehr langen Zeitraum hinweg und auf Grund der Gleichartigkeit der Übertretungen habe bei der belangten Behörde nicht der Eindruck erweckt werden können, dass der Beschwerdeführer zur Einsicht gekommen wäre, diese Übertretungen nunmehr hintanzuhalten. Diese Verurteilungen seien daher in ihrer Summe als schwerwiegende Verstöße zu qualifizieren.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, seitens der belangten Behörde werde nicht ausgeführt, dass diese Verwaltungsübertretungen besondere Folgen nach sich gezogen hätten. Es werde nicht einmal angeführt, wie lange die Betriebszeitenüberschreitung jeweils andauert habe, sodass wohl von Verwaltungsübertretungen geringerer Bedeutung auszugehen sei. Die angeführten rechtskräftigen Verwaltungsstrafen seien daher nicht geeignet, das Ansehen des betreffenden Berufszweiges herabzusetzen, auch sei eine Verletzung eines im § 87 Abs. 1 GewO 1994 angeführten Schutzinteresses nicht zu erkennen. Zudem stütze sich die belangte Behörde auf fünf Übertretungen im Jahr 2010, während in einer im Akt befindlichen Aufstellung von Verwaltungsstrafen für das Jahr 2010 lediglich zwei Verwaltungsstrafen angeführt seien (nämlich eine vom 2. September 2010 und eine vom 4. Jänner 2010). Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, seitens der belangten Behörde werde nicht ausgeführt, dass diese Verwaltungsübertretungen besondere Folgen nach sich gezogen hätten. Es werde nicht einmal angeführt, wie lange die Betriebszeitenüberschreitung jeweils andauert habe, sodass wohl von Verwaltungsübertretungen geringerer Bedeutung auszugehen sei. Die angeführten rechtskräftigen Verwaltungsstrafen seien daher nicht geeignet, das Ansehen des betreffenden Berufszweiges herabzusetzen, auch sei eine Verletzung eines im Paragraph 87, Absatz eins, GewO 1994 angeführten Schutzinteresses nicht zu erkennen. Zudem stütze sich die belangte Behörde auf fünf Übertretungen im Jahr 2010, während in einer im Akt befindlichen Aufstellung von Verwaltungsstrafen für das Jahr 2010 lediglich zwei Verwaltungsstrafen angeführt seien (nämlich eine vom 2. September 2010 und eine vom 4. Jänner 2010).

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361 GewO 1994) zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. 1. Gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (Paragraph 361, GewO 1994) zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Gemäß § 87 Abs. 1 letzter Absatz GewO 1994 sind Schutzinteressen gemäß Z. 3 insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung. Gemäß Paragraph 87, Absatz eins, letzter Absatz GewO 1994 sind Schutzinteressen gemäß Ziffer 3, insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung.

2. Nach der insoweit maßgeblichen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das in § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der "schwerwiegenden Verstöße" nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften. Entscheidend ist somit, dass sich aus dieser Vielzahl unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art. 6 StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 28. April 2011, Zl. 2009/04/0307, und das hg. Erkenntnis vom 14. April 2011, Zl. 2011/04/0025, jeweils mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes). 2. Nach der insoweit maßgeblichen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das in Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der "schwerwiegenden Verstöße" nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften. Entscheidend ist somit, dass sich aus dieser Vielzahl unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Artikel 6, StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 28. April 2011, Zl. 2009/04/0307, und das hg. Erkenntnis vom 14. April 2011, Zl. 2011/04/0025, jeweils mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes).

3.1. Im Beschwerdefall stützte die belangte Behörde die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf insgesamt 17 von ihr im angefochtenen Bescheid dargestellte Übertretungen in einem Zeitraum von 4 1/2 Jahren.

3.2. Zunächst sind die Feststellungen unzureichend, weil bei den genannten Übertretungen weder die verhängten Strafen noch die verletzten (im Sinne des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden) Rechtsvorschriften angeführt werden. 3.2. Zunächst sind die Feststellungen unzureichend, weil bei den genannten Übertretungen weder die verhängten Strafen noch die verletzten (im Sinne des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden) Rechtsvorschriften angeführt werden.

Insoweit die Beschwerde rügt, aus dem Verwaltungsakt ergäben sich im Jahre 2010 lediglich zwei Übertretungen (wegen Überschreitung der Betriebszeiten) so ist zu bemerken, dass sich die entsprechenden Verwaltungsstrafbescheide (aus 2010) im Verwaltungsakt nicht finden. In einem im Akt aufliegenden

Verwaltungsstrafenvormerk sind für das Jahr 2010 lediglich zwei verhängte Verwaltungsstrafen (in der Höhe von EUR 300,00 und EUR 363,00) mit Zahl, Übertretungsnorm und den vom Beschwerdeführer genannten Daten angeführt. Bei diesen beiden Verwaltungsstrafen findet sich nur eine handschriftliche Anmerkung ("3xBZ" und "2xBZ"), welche darauf hindeutet, dass diesen beiden Verwaltungsstrafen mehrere Übertretungen zugrunde gelegen waren. Entsprechende Feststellungen enthält der angefochtene Bescheid jedoch nicht.

3.3. Abgesehen von diesen Feststellungsmängeln erweist sich der angefochtene Bescheid aber schon deshalb als inhaltlich rechtswidrig, weil die belangte Behörde in ihrer Begründung alleine auf den Umstand verweist, der Beschwerdeführer habe über einen sehr langen Zeitraum hinweg gleichartige Übertretungen begangen und habe deshalb nicht den Eindruck erwecken können, er wäre zur Einsicht gekommen, diese Übertretungen nunmehr hintanzuhalten.

Die belangte Behörde hat sich aber nicht mit der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung auseinander gesetzt, was aber für den Schluss, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen und erfülle daher den Entziehungstatbestand des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994, entscheidend ist. Die belangte Behörde hat sich aber nicht mit der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung auseinander gesetzt, was aber für den Schluss, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen und erfülle daher den Entziehungstatbestand des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994, entscheidend ist.

4. Aus diesem Grund war der sich (vorrangig) als inhaltlich rechtswidrig erweisende Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. 4. Aus diesem Grund war der sich (vorrangig) als inhaltlich rechtswidrig erweisende Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 5. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 22. Juni 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011040036.X00

Im RIS seit

29.07.2011

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at